

Anfrage

(Art. 61 und 66 GRG, Art. 73 und 76 GO)

	Urheber/in (auch Fraktions- od. Kommissionsvorstösse möglich)	Unterschrift
1.	David Stampfli (SP)	
2.		
3.		

Titel

Asylunterkunft in der Berner Kaserne?

Einleitung

Der Bund möchte gerne in Lyss ein Bundesasylzentrum einrichten. Da es in Lyss aber schon ein Durchgangszentrum gibt, hat es lokal ziemlichen Widerstand gegen diese Pläne gegeben. Auch der Grosse Rat bekräftigte in der vergangenen Septembersession, dass er zwei Asylzentren in Lyss wenig sinnvoll findet. Nun war den Medien zu entnehmen, dass der Gemeinderat der Stadt Bern offen wäre, Asylsuchende in der Berner Kaserne im Breitenrainquartier einzuquartieren. Dies wäre sehr zu begrüssen. Allerdings braucht es dazu das Einverständnis des Kantons als Besitzer sowie des Bundes (VBS), dem aktuellen Mieter. Auch der Regierungsrat hat mehrfach betont, dass er kein zweites Asylzentrum im Raum Lyss möchte. Nun hat er die Möglichkeit, stattdessen eines in der Stadt Bern einzurichten. Da die Stadt Bern ihre Solidarität mit dem restlichen Kanton unter Beweis stellt, wäre es eine verpasste Chance, darauf nicht einzugehen. Der Regierungsrat sollte deshalb möglichst rasch entsprechende Gespräche mit dem Bund, der Stadt Bern und insbesondere dem betroffenen Breitenrainquartier aufnehmen. Für eine gute Abstützung im Quartier ist ein Einbezug der Direktbetroffenen vor Ort unabdingbar.

Antrag (Die Anfragen sind knapp zu halten [max. 3 Fragen], keine Teilfragen erlaubt)

Der Regierungsrat [*oder die Justizleitung*] wird gebeten, über folgende Angelegenheit des Kantons Auskunft zu erteilen:

1. Unterstützt der Regierungsrat ein allfälliges Asylzentrum in der Stadt Berner Kaserne?
2. Ist der Regierungsrat bereit mit dem VBS, der Stadt Bern sowie dem Breitenrainquartier entsprechende Gespräche zu führen?
3. Fall ja, welchen Zeitplan sieht der Regierungsrat vor?

Ort / Datum:

Bern, 19.11.2017

Wir bitten Sie den Text via Email an folgende Adresse zu senden: gr-gc@be.ch

Fristen

Anfragen sind in derselben Session zu beantworten, wenn sie bis spätestens um 16.00 Uhr des ersten Sessionstags eingereicht werden, sonst auf die nächste Session hin (Art. 76 GO).

Berichterstattung

Der Regierungsrat informiert den Grossen Rat jährlich schriftlich (via Sammel-RRB) über den Stand der Bearbeitung der parlamentarischen Vorstösse und des Vollzugs (Art. 70 Abs. 2 GRG).

Gestützt auf den Sammel-RRB befindet der Grosse Rat über die Abschreibung parlamentarischer Vorstösse und parlamentarischer Initiativen (Art. 70 Abs. 3 GRG).